

Neufassung der Studienordnung (Satzung) für den nicht-konsekutiven Masterstudiengang Betriebswirtschaft für Juristen/Juristinnen (Master of Arts) am Fachbereich Wirtschaft der Fachhochschule Kiel

Aufgrund des § 84 Abs. 1 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Mai 2000 (GVOBl. Schl.-H. S. 416), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Dezember 2004 (GVOBl. Schl.-H. S. 477), wird nach Beschlussfassung durch den Konvent des Fachbereichs Wirtschaft vom 25. Oktober 2004 und am 18. Januar 2006 mit Zustimmung des Rektorats der Fachhochschule Kiel vom 11. Januar 2007 auf der Grundlage der jeweils gültigen Prüfungsordnung und der Rahmenstudienordnung des Fachbereichs Wirtschaft der Fachhochschule Kiel für ein Studium in konsekutiven und in nicht-konsekutiven Programmen folgende Satzung des Fachbereichs Wirtschaft der Fachhochschule Kiel über Ziel, Aufbau und Inhalt eines Studiums im nicht-konsekutiven Master-Studiengang Betriebswirtschaft für Juristen/innen am Fachbereich Wirtschaft der Fachhochschule Kiel (Studienordnung) zur Neufassung der auf dem Konvent vom 17. Dezember 2003 beschlossenen Satzung zum vormaligen Studiengang für Wirtschaftsjuristen/innen erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der jeweils gültigen Prüfungsordnung und der Rahmenstudienordnung des Fachbereichs Wirtschaft der Fachhochschule Kiel für ein Studium in konsekutiven und in nicht-konsekutiven Programmen Ziel, Aufbau und Inhalt eines Studiums im nicht-konsekutiven Masterstudiengang Betriebswirtschaft für Juristen/innen zum Master of Arts (MA) am Fachbereich Wirtschaft der Fachhochschule Kiel.

§ 2 Studienziel und Studium

(1) Ziel des Studiums ist die Heranbildung von Führungskräften für wirtschaftliche, juristische und administrative Aufgabenbereiche. Im Rahmen des Studiums kann mit dem Master of Arts, abgekürzt MA, ein weiterführender berufsqualifizierender Abschluss erworben werden, der wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen beinhaltet. Das Studium mit seinem stärker anwendungsorientierten Charakter auf wissenschaftlicher Grundlage soll auf die Übernahme von Führungsaufgaben im betrieblichen Management vorbereiten, indem die Absolventinnen und Absolventen durch Kenntnis des betriebswirtschaftlichen Instrumentariums in die Lage versetzt werden, selbstständig und verantwortungsvoll praktische Managementprobleme an der Nahtstelle zwischen Wirtschaft und Recht zu lösen. Studienvoraussetzung ist deshalb ein erfolgreich abgeschlossenes erstes berufsqualifizierendes Studium der Rechtswissenschaften an einer Hochschule.

(2) Die Übernahme betriebswirtschaftlicher Führungsaufgaben erfordert neben dem Fachwissen auch Führungswissen und Führungstechniken sowie Reife, Sicherheit, Entscheidungsfreude und Verantwortungsbewusstsein. Dementsprechend ist das stärker anwendungsorientierte Studium zum Master of Arts auch auf den Erwerb entsprechender Methoden- und Sozialkompetenzen auf wissenschaftlicher Grundlage sowie auf die Förderung der Persönlichkeitsbildung ausgerichtet.

§ 3 Studieninhalte

Die Inhalte des Studiums ergeben sich gemäß Anlage 1 zu dieser Studienordnung.

§ 4 Zeitpunkt, Dauer und Ort des berufspraktischen Studienteils

(1) Der berufspraktische Studienteil soll in der Regel ab dem dritten Studienhalbjahr absolviert werden.

(2) Die Dauer des berufspraktischen Studienteils muss insgesamt 10 Wochen betragen. Eine zeitliche Teilung ist nur im begründeten Ausnahmefall möglich. Über die Ausnahme entscheidet das Praktikantenamt des Fachbereichs Wirtschaft.

§ 5 In-Kraft-Treten

(1) Diese Studienordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt erstmals für die Studierenden, die im Sommersemester 2004 ein Studium am Fachbereich Wirtschaft der Fachhochschule Kiel aufnehmen.

Für Studierende, die vor dem 01. März 2004 ihr Studium am Fachbereich Wirtschaft der Fachhochschule Kiel aufgenommen haben, gilt diese Ordnung spätestens ab Anfang Wintersemester 2005 / 2006.

(2) In diesem Studiengang erbrachte Prüfungsleistungen sind auf die Prüfungsleistungen nach der Anlage angerechnet.

Kiel, 10. Januar 2007
FACHHOCHSCHULE KIEL
Fachbereich Wirtschaft
- Der Dekan -

Prof. Dr. U. Beer

Anlage 1 zur Studienordnung: Module nach Studienhalbjahren

Modulnummer	Modul	Studienhalbjahr				Teilsomme SWS	ECTS
		1	2	3	4		
	Allgemeine Betriebswirtschaftslehre					8	10
1.1-MA ¹	Einführung in die Allgemeinen Betriebswirtschaftslehre und in die Managementlehre	4					5
1.3-MA	Marketing - Grundlagen und empirische Sozialforschung	4					5
	Rechnungswesen / Steuerrecht					12	10
2.5.MA	Betriebliches Rechnungswesen	6					5
2.6	Steuerrecht		6				5
	Investition / Finanzierung					6	5
3.3	Investition und Finanzierung	6					5
	Unternehmensführung					18	30
4.6	Management Projekt I		8				10
4.7	Management Projekt II			8			15
4.9	Management Ethics		2				5
	Volkswirtschaftslehre					6	5
5.4	Volkswirtschaftslehre und -politik		4	2			5
	Recht					12	25
7.6	Wirtschaftsrecht - Vernetzung	4					5
W-MA IV	4 Wahlpflichtmodule der Gruppe W-MA IV gemäß Anlage 2	1x2	2x2	1x2			4 x 5
E	Exkursion			(2)			
P	Praktikantenseminar			2		2	5
ST	Seminar zur Thesis				2	2	
	Summe Pflicht / Wahlpflicht	26	24	14	2	66	
BS	Berufspraktischer Studienteil						5
MT	Master-Thesis						22
K	Kolloquium						8
	Summe ECTS	30	30	30	30		120

Anlage 2 zur Studienordnung: Wahlpflichtmodule Gruppe W-MA IV im Masterprogramm

Die / der Studierende hat vier Wahlpflichtmodule der Gruppe W-MA IV im Masterprogramm im Wert von 20 ECTS-Punkten zu belegen. Als Modul der Gruppe W-MA IV gilt auch ein Modul aus einem anderen Masterprogramm an anderen Fachbereichen dieser Hochschule oder an anderen Hochschulen, das wirtschaftsrechtlich relevante Inhalte behandelt und für das entsprechende Kreditpunkte nachzuweisen sind.

¹ Die mit „*-MA“ gekennzeichneten Module setzen den Inhalt der entsprechenden Module aus dem betriebswirtschaftlichen Bachelorprogramm in den spezifischen Kontext der Master-Ausbildung: Sie werden gesondert organisiert.